

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung
a)	<p>Landkreis Harburg, Untere Landesplanung und Regionalplanung (12.05.2021) Die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms 2017 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 sind zu beachten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist insbesondere der Bedarf zur Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu begründen. Des Weiteren ist dazulegen, wie der Grundsatz des Sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt wurde.</p>
b)	<p>Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen (12.05.2021) Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet soll über die Gemeindestraße „Lemmermanns Weg“ erschlossen werden. Diese bindet in einem Abstand von ca. 75m an die Hauptstraße (K 16) innerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an. Die vorgelegte Planung sieht lediglich die innere Erschließung des Baugebietes mit Anschluss an die Gemeindestraße vor.</p> <p>Der Lemmermanns Weg weist jedoch lediglich eine Breite von 3m auf, im Einmündungsbereich zur K 16 etwa 4m und ist damit nicht geeignet, Begegnungsverkehr aufzunehmen. Es ist der Bau von bis zu 12 Wohngebäuden mit insgesamt 24 WE vorgesehen, so dass mit gelegentlichem Begegnungsverkehr in der Einmündung gerechnet werden muss. Um die Verkehrssicherheit der Einmündung sicherzustellen, ist die Gemeindestraße für die Begegnung Pkw/Lkw (z.B. Müllfahrzeug) auf einer Länge von 20 m ab Fahrbahnkante Kreisstraße auf mindestens 5,50 m Breite auszubauen. Die Ausrundungen der Einmündung sind anzupassen und mit 3-teiligen Korbbögen auszubilden. Die Änderungen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Für den Ausbau der Einmündung ist eine straßenrechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis – Betrieb Kreisstraßen abzuschließen. Dazu sind rechtzeitig vor der geplanten Ausführung die Ausführungsunterlagen vorzulegen.</p>
c)	<p>Landkreis Harburg, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde (12.05.2021) Vor der baulichen Umsetzung ist für die Oberflächenentwässerung eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen und der Erlaubnisbescheid muss vorliegen. Ansonsten bestehen Bedenken nicht.</p>
d)	<p>Landkreis Harburg, Untere Naturschutz- und Waldbehörde (UNB/UWB) (12.05.2021) Der UNB liegen lediglich umweltrelevante Daten aus dem Landschaftsrahmenplan über das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche vor. Dieser trifft keine wesentlichen Aussagen über das Plangebiet, außer dass es sich um ein Gebiet handelt, welches die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Ausarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachgutachten bleibt abzuwarten. Belange der Waldbehörde sind nicht betroffen. Allerdings hat die UNB folgende Hinweise vorzubringen: - Die Pflanzliste enthält einige nicht einheimische Gehölzarten und sollte überarbeitet werden. Eine aktuelle Liste mit empfohlenen Gehölzen für Kompensationsmaßnahmen liegt dem Planungsbüro vor. - Die textliche Festsetzung 4.2 ist nicht erforderlich, weil es im B-Plan keine Flächen mit Pflanzbindung gibt. - Allerdings wird auf Seite 6 der Begründung gesagt, dass „die bestehenden Gehölzstrukturen (nach Norden) mit dem B-Plan weitgehend gesichert“ werden. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung ist im B-Plan aktuell nicht erkennbar. Sollte dem aber so sein, dann wäre hierfür eventuell doch die textliche Festsetzung 4.2 mit einer entsprechenden zeichnerischen Erweiterung sinnvoll.</p>

Nr.	Anregung
-----	----------

e) **Landkreis Harburg, Sonstige Hinweise (12.05.2021)**

Die Anwendung von §13b BauGB zum jetzigen Zeitpunkt setzt voraus, dass bis zum 31.12.2019 das förmliche Aufstellungsverfahren eingeleitet worden ist. Nach hiesiger Einschätzung gilt ein Bauleitplanverfahren als eingeleitet, entweder wenn ein Aufstellungsbeschluss im Sinne des §2 Abs. 1 BauGB gefasst wurde oder aber die Beteiligung nach den §§3 und 4 BauGB bekannt gemacht worden ist. Zur Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses ist dieser im Sinne des §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich Bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit dem letzten Tag der Aushangfrist als erfolgt an. Es sollte noch einmal geprüft werden, ob diese Vorgaben erfüllt sind und hinreichend dokumentiert sind. Andernfalls handelt es sich um einen beachtlichen Fehler.

Es ist bekannt, dass die Regelung des §13b BauGB durch das Baulandmobilisierungsgesetz wieder in Kraft gesetzt werden soll. Da jedoch stets nur das gültige Baurecht angewendet werden kann, ist dies unbeachtlich für den vorliegenden Fall.

Eine weitere Anforderung des §13b BauGB ist, dass sich das Plangebiet an im „Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt“. Die Rechtsprechung zum §13b BauGB hat klargestellt, dass auch beim angrenzen einzelner Bauparzellen des neuen Plangebiets an den Ortsrand der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich „abrundend“ in den Außenbereich erweitert werde, sondern tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt. Im vorliegenden Fall teilen sich der maßgebliche im Zusammenhang bebaute Ortsteile und das Plangebiet nicht einmal eine gemeinsame Grenze. Allein dies steht nicht im Einklang mit den Anforderungen des §13b BauGB zum „Anschließen“.

Es stellt des Weiteren eine nicht geordnete städtebaulichen Entwicklung dar, dass zwischen dem Plangebiet und dem Ort ein ca. 50 m breiter Streifen nicht überplant wird. Dieser Streifen würde zum unbeplanten Innenbereich und unterliegt keiner geregelten Entwicklung, z.B. hinsichtlich der Erschließung. In der Praxis sind solche Streifen oftmals Gegenstand nachbarschaftlicher Streitigkeiten.

Südlich des Siedlungsgebietes liegt ein nach BImSchG genehmigter Schießstand dessen Betrieb im Tagzeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr genehmigt ist. Es ist zu prüfen, ob die erteilte Gaststättenkonzession den gleichen Beschränkungen unterliegt oder losgelöst davon weitergehende Nutzungsrechte einräumt. In jedem Fall sollten die Auswirkungen der Planung auf die Bestandssituation sowie mögliche Erweiterungen des Schießstands in der Abwägung berücksichtigt werden.

Es ist zu prüfen, ob der Ansatz eines „kleinen Volksfestes“ der tatsächlichen Situation für das Schützenfest entspricht. Wenn es hierdurch zu Einschränkungen in der Durchführung des ortsüblichen Schützenfestes kommt, dann ist dies ein abwägungswürdiger Belang.

Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkhamburg.de gebeten.

f) **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (31.03.2021)**

gegen die oben genannte Änderung bestehen aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Zuständiger TÖB Immissionsschutz für den Schützenverein einschl. Schießanlage ist der Landkreis Harburg. Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen. Anmerkungen zu sonstigen umweltrelevanten Belangen habe ich nicht. Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung
g)	<p>Private Stellungnahme Nr. 1, anonymisiert (10.05.2021)</p> <p>Als Eigentümer und Verpächter des Schießstands nehme ich zu dem geplanten Bebauungsplan „Holvede – Lemmermannsweg West“ wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Dauer des jährlich stattfindenden Schützenfestes wird in der schalltechnischen Untersuchung mit 2 Tagen angenommen. Das Schützenfest in Holvede fand in der Vergangenheit und meines Wissens auch in absehbarer Zukunft an 4 Tagen, von Freitag bis Montag, statt. An allen Abenden wird Musik bis mindestens 24:00 Uhr gespielt.2. Bei der Standortsuche für einen neuen Schießstand war um die Jahrtausendwende eine Voraussetzung, einen Mindestabstand von 200m einzuhalten. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden 100 m als „recht hoch“ angegeben. Ist dies auch für die Zukunft ausreichend?3. Die Annahme von 15 Pkw je Übungseinheit scheint zu niedrig gegriffen. Im jährlichen Mittel wird diese eher mit 20 bis 25 Pkw angenommen werden müssen.4. Im ausgelegten Entwurf des B-Plans ist die schallschützende 3 fach-Verglasung der Fenster Richtung Schießstand in den Wohnhäusern noch nicht aufgenommen. Diese Vorgabe wurde vom Bürgermeister dem Unterzeichner zugesagt.
h)	<p>Private Stellungnahme Nr. 2, anonymisiert (20.04.2021)</p> <p>der Schützenverein Holvede nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gern § 3 Abs 1 Baugesetzbuch, Stellung zum Bebauungsplan „Lemmermannsweg West“.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung beeinträchtigt die weitere Nutzung des Schießstandes des Schützenvereins erheblich.</p> <p>Der Schützenverein hat im Jahr 1999 für den Neubau seiner Vereinsanlagen einen Platz weit außerhalb der Wohnbebauung des Dorfes Holvede gewählt, um Konflikte durch eine Lärmbelastung in der Nachbarschaft zu verhindern.</p> <p>Die Genehmigung gemäß §§ 4; 19 BImSchG vom 03. Mai 1999 schreibt vor, dass die durch Messung in Hauptstraße und Birkenweg festgestellten Immissionswerte 60 dB(A) nicht überschreiten dürfen (Entfernung mind. 200m).</p> <p>Durch die Planungen der Gemeinde wird ein allgemeines Wohngebiet in einer Entfernung von 100 Metern zum Schießstand geplant In den textlichen Festsetzungen werden bereits Nutzungen, die ein allgemeines von einem reinen Wohngebiet unterscheiden, ausgeschlossen. Die Planungen der Gemeinde zielen auf eine reine Wohnnutzung in dem Gebiet ab. Dadurch sind die erlaubten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für reine Wohngebiete anzuwenden.</p> <p>Diese sind sowohl am Tage als auch in der Nacht 5 dB(A) niedriger als die hier zugrunde gelegten Werte. Sie werden also bereits bei dem vorgelegten Gutachten weitgehend überschritten.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan wurde nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613 erstellt. In den Ausführungen zum Anwendungsbereich der DIN ISO 9613 wird ihre Anwendung auf „Druckwellen, die durch Sprengungen, militärische oder ähnliche Aktivitäten ...“ ausgeschlossen.</p>
	<p>Bei den Berechnungen wurden die Schallpegel der Schüsse als Flächenschallpegel be-</p>

Nr. Anregung

rechnet und die Reflexionen an den Hochblenden und am Kugelfang wurden nicht berücksichtigt.

Für die spätere Bewertung der Immissionen werden in der Folge, das heißt nach dem Bau der Gebäude, in diesem Fall der Wohngebäude, Schallpegelmessungen nach VDI 3745 herangezogen.

Diese wurden hier bereits, zur Erstellung des Gutachtens, am Rand der geplanten Baugebietes durchgeführt. Dies führte zu gemessenen Werten, in 2 Meter Höhe und bei der Entfernung von ca. 100 Metern, zu einem mittleren Einzelschusspegel von 59 dB(A).

Der gemessene Spitzenpegel lag bei einem Wert von 66,1 dB(A).

Diese Werte liegen weit über den erlaubten Werten, selbst für allgemeine Wohngebiete.

Wenn dann für die Impulshaltigkeit der Schussgeräusche noch 6 dB(A) hinzugerechnet werden übersteigt auch der mittlere Pegel die zulässigen Werte erheblich.

Der Schützenverein hat für das Gebäude eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG. Die damit im Zusammenhang stehenden Belastungen wurden nicht berücksichtigt.

Für diesen Betrieb wird überwiegend der Gastraum genutzt. Es kommt jedoch auch zu Veranstaltungen (z. B. Vatertags-Frühschoppen) bei denen der Außenbereich genutzt wird.

Weiter werden die Räume für Feierlichkeiten vermietet. Hier werden auch die Außenbereiche genutzt. Diese Nutzungen finden überwiegend am Wochenende/Feiertagen statt.

In dem schalltechnischen Gutachten wurden die Feierlichkeiten (15-20) nicht berücksichtigt, da die Gemeinde, als Auftraggeber, angegeben hat, dass diese im Gebäude stattfinden. Das bei solchen Feiern auch oft die Fenster geöffnet werden, blieb ebenfalls unberücksichtigt.

Bei den Feierlichkeiten handelt es sich häufig um runde Geburtstage und gerade auch jüngere Personen halten sich bei diesen Gelegenheiten viel im Freien auf Hinzu kommen die Raucher, die sich in der Regel vor dem Gebäude aufhalten und sich dort auch unterhalten.

Weiter kommen gerade bei diesen Feiern die Gäste nicht alle aus der Gemeinde, so dass bei ca. 100 Feiernden von ca. 40 — 50 Pkw-Fahrten mit den entsprechenden Geräuschen von der Straße und dem Parkplatz ausgegangen werden kann.

Diese werden in der Regel auch selten den Heimweg vor Mitternacht antreten. Selbst wenn sie dann nicht mehr fahren, sind sie auf dem Heimweg durch laute Unterhaltungen oft lauter als Pkw.

Diese Geräusche sind nach unserer Ansicht besonders störend und führen oft zu Beschwerden in der Nachbarschaft von solchen Gebäuden.

Dies ist in dem vorliegenden Gutachten nicht gesondert betrachtet worden. Eine solche Betrachtung ist jedoch vorgesehen und auch erforderlich.

In dem schalltechnischen Gutachten ist das Schützenfest lediglich mit zwei Tagen angesetzt. Wir feiern jedoch vier Tage. Auch wurde das Schützenfest mit einer viel zu geringen Lautstärke angesetzt.

Die Tanzveranstaltungen mit DJ im Zelt wurde nicht berechnet Bei diesen Veranstaltungen sind

Werte von über 110 dB(A) in drei Meter Abstand zu den Lautsprechern normal, dies führt im ca. 100 m entfernten Wohngebiet zu Werten von über 75 dB(A).

Damit werden die erlaubten Werte, selbst für seltene Ereignisse, weit übertroffen.

Die hier angefügten Punkte führen dazu, dass ein Schießstand mit Vereinsgaststätte in dieser Nähe zu einem Wohngebiet nicht genehmigungsfähig wäre.

Da der Schießstand bereits eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hat,

verstößt die Gemeinde durch die Aufstellung des Bebauungsplans gegen das Rücksichtnahmegebot des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.

Durch die Ausweisung eines Baugebietes so nahe am Schießstand werden Konflikte unter den Nachbarn wissentlich in Kauf genommen.

Nr.	Anregung
------------	-----------------

	Auch ist eine weitere Entwicklung, z. B. Schießen auch mit Kurzwaffen; evtl. Zulassung weiterer Kaliber, dann vermutlich nicht mehr möglich.
--	--

	Der Betrieb der Vereinsgaststätte, deren Einnahmen für den Verein wichtig sind, könnte durch das entstehende Baugebiet und die dadurch entstehenden Konflikte stark eingeschränkt werden.
--	---
